

# Satzung

## über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren - Änderung der Pauschalsätze für den Ersatz von Aufwendungen

Seit dem 17.11.2003 hat die Gemeinde Litzendorf eine Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 16.11.2010 das Verzeichnis der Pauschalsätze für Aufwendungs- und Kostenersatz wie nachfolgend neu gefasst:

### Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

#### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen. Für Falschalarmierungen von Brandmeldeanlagen wird ein Pauschalsatz berechnet (Nummer 5).

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	7,00 €
b) ein Sonderlöschmittelfahrzeug TLF 24/50 - SL	8,00 €
c) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 bzw. LF 8 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Rettungssatz	6,00 €
d) einen Gerätenachschub-Anhänger	6,00 €
e) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,00 €
f) ein Mehrzweckfahrzeug MZF oder einen PKW oder einen TSA	3,00 €
g) einen Kommandowagen KdoW	3,00 €

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je eine Stunde für

a) ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	129,00 €
b) ein Sonderlöschmittelfahrzeug TLF 24/50 - SL	98,00 €
c) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 bzw. LF 8 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Rettungssatz	95,00 €
d) einen Gerätenachschub-Anhänger	40,00 €
e) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	67,00 €
f) ein Mehrzweckfahrzeug MZF, einen PKW oder einen TSA	26,00 €
g) einen Kommandowagen KdoW	15,00 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Beleuchtungsgerät (Scheinwerfer mit Stativ)	10,00 €
b) eine Tragkraftspritze TS oder Lenz-Pumpe	48,00 €
c) eine Tauchpumpe TP	13,00 €
d) eine Kettensäge	15,00 €
e) einen Trennschleifer	15,00 €
f) eine Säbelsäge	15,00 €
g) einen Bohrhammer oder Akku-Schrauber	15,00 €
h) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer, incl. Atemschutzmaske	25,00 €
i) eine Länge Druckschlauch	4,00 €
j) einen Stromerzeuger	24,00 €
k) eine Ölsperre	5,00 €
l) Ölbindemittel pro Sack	25,00 €
m) einen Mehrzwecksauger	16,50 €
n) einen Imkerschutzanzug	10,00 €

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleitende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 20,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

#### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden berechnet: 11,40 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

#### 5. **Falschalarmierungen von Brandmeldeanlagen BMA**

Für einen Falschalarm einer Brandmeldeanlage BMA werden pauschal berechnet: 200,00 €

Litzendorf, 13.01.2011  
Gemeinde Litzendorf

Wolfgang Möhrlein  
Erster Bürgermeister